

Bewerbung
zur Teilnahme am

Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

Messe

**Bitte im Formular 1/6 auf Seite 8 der
Bewerbungsunterlagen vermerken:**

analytica, Hannover Messe Research & Technology,
Hannover Messe - Industrial Automation, IFAT, CEBIT,
Intersolar Europe, Sensor + Test, it-sa, eMove360°
Europe, MEDICA, electronica, sps ipc drives

**Veranstalter
Organisation und
Durchführung**

Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

Ansprechpartner: Jörg Perwitzschky, Gisela Baumann
Tel.: 0911-20671-152, -154
E-Mail: messe@bayern-innovativ.de
Internet: www.bayern-innovativ.de

im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Standbau

Plan3
Innenausbau und Messebau GmbH
Sigmund-Riefler-Bogen 14
81829 München

Ansprechpartner: Daniel Oberst
Tel.: 089-943894-211
E-Mail: oberst@plan-3.de
Internet: www.plan-3.de

Bewerbungsschluss:

20.04.2018

Achtung!

**Nur bei vollständiger Beantwortung aller
Positionen gilt die Bewerbung als verbindlich!**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

für den

Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

1. Bewerbungsschluss

Die Bewerbung ist auf den beigefügten Bewerbungsformularen bis spätestens

06.10.2017	analytica, Hannover Messe, IFAT, CEBIT, Intersolar Europe, Sensor + Test
20.04.2018	it-sa, eMove360° Europe, MEDICA, electronica, sps ipc drives

an die Bayern Innovativ GmbH zu senden.

2. Zulassung

Über die Zusammensetzung des Gemeinschaftsstandes **Bayern Innovativ** entscheidet der Messekreis, ein Gremium aus Vertretern der Wirtschaft und Wissenschaft, innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Gilt nur für Unternehmen: Die **De-minimis-Erklärung ist Bestandteil der Bewerbung**. Eine Zulassung zu geförderten Bedingungen ist nur möglich, wenn die De-minimis-Erklärung mit der Bewerbung ausgefüllt und eingereicht wird. Fehlt die De-minimis-Erklärung, so wird der volle Beteiligungspreis (= Kostenbeteiligung + 7.500 €) in Rechnung gestellt.




3. Leistungen

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den bayerischen Ausstellern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung. Mit der Kostenbeteiligung sind folgende Leistungen abgegolten:

Allgemeine Infrastruktur:

- Standfläche in der Halle
- Rahmengestaltung der Messebeteiligung
- Individuell ausgestattetes Standmodul wie beschrieben
- Funktionelle Besprechungsecken und Barbereich für Kundengespräche
- Internetzugang an jedem Arbeitsplatz
- Bewirtungsservice durch Hostessen
- Kopierer und Drucker auf dem Gemeinschaftsstand
- Energiekosten (Strom, Wasser, Druckluft)
- Reinigung des Gemeinschaftsstandes (die Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller)
- Allgemeiner Bewachungs- und Ordnungsdienst, Hallenbeleuchtung, Müllabfuhr, Feuerschutzdienst
- Standbewachung
- Sammeltransport der Exponate zum Veranstaltungsort ab München und zurück

Individuelle Infrastruktur:

Stand-variante	Design / Optik	Beschreibung
STARTER		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Logopanel (80 x 80 cm) • 1 Poster (80 x 110 cm) • 1 abschließbarer Unterschrank • Internet-/W-LAN-Zugang • Stromanschluss • Beleuchtung • 1 Barhocker
BUSINESS		<ul style="list-style-type: none"> • 2 Logopanel (80 x 80 cm) • 2 Poster (80 x 110 cm) • 1 abschließbarer Unterschrank • Internet-/W-LAN-Zugang • Stromanschluss • Beleuchtung • 2 Barhocker
PREMIUM		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Logopanel (200 x 80 cm) • 1 Poster (200 x 110 cm) • 2 abschließbare Unterschränke • Internet-/W-LAN-Zugang • Stromanschluss • Beleuchtung • 2 Barhocker

4. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung für Firmen berechnet sich gemäß nachstehender Tabelle für die oben beschriebenen Beteiligungsvarianten:

	STARTER	BUSINESS	PREMIUM
Existenzgründer (Gründung nach 01.01.2016)	1.500 EURO (+ MwSt.)	2.600 EURO (+ MwSt.)	3.900 EURO (+ MwSt.)
Firmen	-----	3.400 EURO (+ MwSt.)	4.900 EURO (+ MwSt.)
Hochschulen Bewerbung über: https://portal.mytum.de/wimes/index_html	auf Anfrage: je nach Messe kostenpflichtig (1.000 EURO + MwSt.) oder kostenfrei	auf Anfrage: je nach Messe kostenpflichtig (1.500 EURO + MwSt.) oder kostenfrei	auf Anfrage: je nach Messe kostenpflichtig (2.500 EURO + MwSt.) oder kostenfrei

Es ist möglich, größere Exponate auch außerhalb der Module zu präsentieren. Diese zusätzliche Exponatfläche wird mit 250 EURO (+ MwSt.) pro angefangenen Quadratmeter berechnet.

Die Kostenbeteiligung der Firmen deckt nur einen Teil der Gesamtkosten. Die weiteren Kosten werden vom Freistaat Bayern und der Bayern Innovativ GmbH getragen.

Obligatorischer Marketingbeitrag / Grundeintrag in die Messemedien

Wenn der Veranstalter einen obligatorischen Marketingbeitrag / Grundeintrag in die Messemedien erhebt, werden diese Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Höhe dieses Beitrages kann von Messe zu Messe variieren und ist in den AGB's des jeweiligen Veranstalters festgehalten. Die Verrechnung erfolgt durch den Veranstalter oder mit der Standmietenrechnung durch die Bayern Innovativ GmbH.

Die JECworld ist von diesem Preismodell ausgenommen. Die Sonderkonditionen für die JECworld sind in speziellen Bewerbungsunterlagen dargestellt. Bitte beachten Sie diese, wenn Sie sich für die JECworld anmelden möchten.

5. Zahlungsbedingungen

Die Kostenbeteiligung der Firmen ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen:

6. Rundschreiben

Die Aussteller werden durch Rundschreiben der Bayern Innovativ GmbH und deren Partner über Vorbereitung und Durchführung der Messebeteiligung unterrichtet. Für Folgen, die durch Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, haftet der Aussteller.

7. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.

8. Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bayern Innovativ GmbH für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenfläche und des Standbaumaterials nicht verantwortlich ist. Die Bayern Innovativ GmbH übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Exponaten und Ausstellungsgegenständen während der allgemeinen Publikumszeiten.

Allgemeine Teilnahmebedingungen
für den

Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ

1. Planung, Organisation und Durchführung

Bayern Innovativ GmbH, Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg
im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie, München

2. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ sind bevorzugt
kleine und mittlere Unternehmen, Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen **mit Sitz
in Bayern**.

3. Bewerbung und Zulassung

- 3.1 Die Bewerbung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang der
vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulare 1 bis 6 bei der
Bayern Innovativ GmbH unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Die Bewerbung ist
verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung
sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 3.2 Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den
Teilnahmebedingungen.
- 3.3 Der Eingang der Bewerbung wird von der Bayern Innovativ GmbH schriftlich bestätigt. Die
Bewerbung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf
Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage der Ausstellungsfläche.
- 3.4 Der Bewerber wird zugelassen
 - gemäß der Zustimmung des Messekreises, der über die Ausstellungsbeiträge
entscheidet
 - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
 - sofern er die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption des
Gemeinschaftsstandes Bayern Innovativ entspricht.
- 3.5 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen der Bayern Innovativ GmbH und
dem Aussteller geschlossen.
- 3.6 Nach Zulassung durch die Bayern Innovativ GmbH bleibt die Bewerbung und die Verpflichtung
zur Zahlung der Kostenbeteiligung rechtsverbindlich, auch wenn z. B. das Ausstellungsgut
nicht rechtzeitig (z. B. Verlust oder Transportverzögerung) oder überhaupt nicht zur
Veranstaltung eintrifft.
- 3.7 Die Bayern Innovativ GmbH ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund
falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen
später entfallen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Nach Erhalt der Rechnung ist die Kostenbeteiligung ohne Abzug fällig.
- 4.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Bayern Innovativ GmbH berechtigt, vom
Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Fläche zu verfügen.

5. Rücktritt

- 5.1 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Bewerber möglich.
- 5.2 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
 - die gesamte Kostenbeteiligung zu zahlen, sofern die Fläche von der Bayern Innovativ GmbH nicht anderweitig vermietet werden kann. Wissenschaftliche Institute und Hochschulen zahlen in diesem Fall 1.500 EURO zzgl. MwSt.
 - den Differenzbetrag zu zahlen, sofern die Fläche anderweitig zu einer geringeren Kostenbeteiligung vermietet werden kann. Dieser Punkt gilt auch für wissenschaftliche Institute und Hochschulen.
- 5.3 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Bayern Innovativ GmbH wirksam.

6. Standgestaltung

- 6.1 Der Aussteller erhält von der Bayern Innovativ GmbH und/oder deren Partner detaillierte Angaben zur Stand- und Exponatgestaltung und ist verpflichtet, diese Angaben fristgerecht zu erfüllen.
- 6.2 Eigene Gestaltungsmaßnahmen der Aussteller sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes Bayern Innovativ entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit der Bayern Innovativ GmbH abzustimmen.

7. Exponatauf- und abbau/Standbetreuung

- 7.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau seines Exponates zu den von der Bayern Innovativ GmbH festgelegten Terminen zu sorgen. Der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen des Ausstellungsgutes und dessen Demontage und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der Bayern Innovativ GmbH oder des hierfür von ihr Beauftragten ist ausgeschlossen.
- 7.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den Teilnahmebedingungen vertraut machen.

8. Ausstellungsgüter

Alle Ausstellungsgüter sind in der Bewerbung mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

9. Transport der Ausstellungsgüter

- 9.1 Der Aussteller verpflichtet sich, für den fristgerechten Eingang der Exponate bei der Zentrale, die den Sammeltransport der Exponate übernimmt (PLAN 3 GmbH), zu sorgen. Trifft das Exponat nicht fristgerecht ein, so hat der Aussteller selbst für den Weitertransport zu sorgen.
- 9.2 Übernimmt der Aussteller selbst den Transport des Exponates zur Veranstaltung, verpflichtet er sich, dieses während der festgelegten Aufbauzeit anzuliefern.

10. Versicherung und Haftpflicht

- 10.1 Wird der Transport der Ausstellungsgüter in eigener Regie durchgeführt, ist die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes Angelegenheit des Ausstellers.
- 10.2 Bei Inanspruchnahme des Sammeltransportes ab zentraler Anlaufstelle wird seitens des Transporteurs nur das speditionsübliche Risiko während des Sammeltransportes getragen, nicht jedoch Schäden, die auf unzureichende und nicht speditionsgerechte Verpackung zurückgehen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Aussteller.
- 10.3 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 10.4 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.
- 10.5 Die Bayern Innovativ GmbH haftet in keinem Fall für Personen- oder Sachschäden.

11. Vorbehalt

Die Bayern Innovativ GmbH ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung an der Veranstaltung haftet die Bayern Innovativ GmbH nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

12. Hinweise und Datenschutz

- 12.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.
- 12.2 Die Angaben im Bewerbungsformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2073) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) und der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung).

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf die Teilnahmebedingungen verwiesen.
- 13.2 Hat der Aussteller der Bayern Innovativ GmbH oder deren Partner Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der Teilnahmebedingungen erteilt oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

BEWERBUNG

Messe (bitte Messenamen angeben): **MEDICA 2018**

1. Unternehmen/Wissenschaftliches Institut/Hochschule/Universität:

Straße, Nr.

PLZ, Ort:

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

USt.-ID

2. Exponattitel: _____

**3. Waren Sie schon an einem Bayerischen Gemeinschaftsstand/
Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ beteiligt?**

ja nein

Wenn ja, wann und auf welcher Messe waren Sie bereits Aussteller?

4. Angaben zu Ihrer Firma/Institut/Hochschule/Universität:

Beschäftigtenzahl _____

Umsatz 2016 (nur für Firmen) _____

Firmengründung (nur für Firmen) _____

5. Bitte beschreiben Sie Ihr Ausstellungsprojekt:

(Kurze, aussagekräftige Beschreibung, mögliche Anwendungsbereiche)

6. Hat bei der Entwicklung Ihres Exponates ein wissenschaftliches Institut/Hochschule/Universität mitgewirkt bzw. eine Kooperation mit einem Unternehmen stattgefunden?

ja nein

Wenn ja, mit welchem Institut/Hochschule/Universität/Unternehmen:

7. Wurde die Entwicklung Ihres Produktes/Projekt es gefördert?

(Gilt nur für Firmen)

ja nein

Wenn ja,

- durch ein Programm des Freistaats Bayern
- durch ein Programm des Bundes
- durch ein EU-Programm

Hat Ihre Firma einen Innovationsgutschein erhalten?

(Gilt nur für Firmen unter 50 Mitarbeiter)

ja nein

8. Welche Standvariante wünschen Sie?

(Beschreibung siehe TEILNAHMEBEDINGUNGEN)

- STARTER (nur Existenzgründer und Hochschulen)
- BUSINESS
- PREMIUM

Bemerkung: _____

Bringen Sie ein Exponat, eine Vitrine oder sonstige Einrichtungen mit,
die Stellplatz benötigen?

- Exponat _____
- Zusatzeinrichtung _____
- zusätzlicher Platzbedarf (Stellfläche auf dem Boden): _____ m²

Bitte beachten Sie: Die zusätzlich benötigte Fläche wird mit 250 EURO (+ MwSt.)
pro angefangenen Quadratmeter berechnet.

9. Auf welchen sozialen Netzwerken besitzen Sie ein Unternehmensprofil?

- Twitter
- Facebook
- LinkedIn
- Xing
- Google +
- YouTube
- Instagram
- Sonstige: _____
- keine Unternehmensprofile vorhanden

Mit dieser rechtsverbindlichen Bewerbung erkennen wir in allen Punkten die
TEILNAHMEBEDINGUNGEN und die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“
der Bayern Innovativ GmbH an.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Unternehmen: _____

Aktenzeichen: _____

**Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung
als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013ⁱ**

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Fischerei- und Agrarsektor oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine unternehmensbezogene Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i.S.v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnungⁱⁱ sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. VOLLSTÄNDIG ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären)

1. Angaben zum Unternehmen

a) Das antragstellende Unternehmen ist im Straßengüterverkehr tätig.

nein ja

b) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein ja

c) Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein ja

2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Pflichtangaben, bitte ausfüllen!

Bei nach Art. 2 Abs. 2 AEUV relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesenⁱⁱⁱ.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen^{iv} gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen gewährt: (Bescheinigungen beifügen).

Pflichtfelder, bitte vollständig ausfüllen, wenn Ihr Unternehmen in den letzten 3 Jahren "De-Minimis-Beihilfen" erhalten hat.

Datum des Bewilligungsbescheides/Vertrags (sind mehrere Unternehmen in die Berechnung einzubeziehen, bitte auch Namen des Unternehmens angeben)	Beihilfegeber und Aktenzeichen	Rechtsgrundlage: - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Fördersumme in EURO	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EURO

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden folgende **weitere De-minimis-Beihilfen beantragt, aber noch nicht gewährt:**

Datum der Antragstellung	Beihilfegeber, bitte Aktenzeichen angeben, soweit bekannt	Rechtsgrundlage (vgl. Endnote 4): - De-minimis-VO - DAWI-De-minimis-VO - Fischerei-De-minimis-VO - Agrar-De-minimis-VO	Form der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Bürgschaft, Darlehen)	Beantragte Fördersumme in EURO	Beihilfebetrags bzw. Subventionswert in EURO (soweit bekannt)

3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren **Förderungen für das gleiche Projekt** kombiniert:

nein ja, folgende *(bitte ausfüllen)*.....

4. Zusätzliche Unternehmensangaben:

Nur auszufüllen, wenn sich der Antrag auf eine Förderung mittels Bürgschaft oder Darlehen bezieht!

a) Das antragstellende Unternehmen befindet sich in keinem Insolvenzverfahren.

richtig falsch

Die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers sind nicht erfüllt:

richtig falsch

Hinweis: Befindet sich das Unternehmen in einer dieser Situationen, darf nicht gefördert werden.

b) Das antragstellende Unternehmen ist

- ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)^v
 ein großes Unternehmen

Diese Frage ist ggf. mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

c) Nur bei großen Unternehmen: Die Bewertung des Antragstellers entspricht mindestens einem Rating von B- (*banküblichen Nachweis beifügen*)

- trifft zu trifft nicht zu

5. Wichtige Hinweise:

a) Die vorstehend gemachten **Angaben über**

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – d) bzw. in 4 a) – c)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen im laufenden und den vergangenen beiden Steuerjahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

b) Änderungen sind Bayern Innovativ vor einer Förderzusage mitzuteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift
des Antrag stellenden Unternehmens

ⁱ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt EU L 352, 24.12.2013, S. 1; De-minimis-Verordnung). **Für nähere Erläuterungen wird auf die „Häufig gestellten Fragen“ verwiesen.**

ⁱⁱ Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-VO n.F. erstmals eine abschließende Regelung:

„(2) Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.“

Vgl. hierzu auch Randziffer 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): „(...) Durch diese Kriterien soll gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.“

ⁱⁱⁱ Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

„(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt. Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.
(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.“

^{iv} Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

„DAWI-De-minimis-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABL EU L 114, 26.04.2012, S.8)

De-minimis-Verordnung im Agrarsektor (ABL EU L 352, 24.12.2013, S.9)

De-minimis-Verordnung im Fischereisektor (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45)

^v Vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.05.2003, S. 36); sog. KMU-Empfehlung.